

ZBB 1999, 100

BGB §§ 816, 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2

Kein Bereicherungsanspruch des Vorbehaltslieferanten gegen die Bank wegen Verrechnung von Drittschuldnerzahlung mit Schuldensaldo des Geschäftskontos

OLG Dresden, Urt. v. 21.10.1998 – 11 U 611/98 (rechtskräftig), EWiR 1999, 209 (Assmann)

Leitsätze:

1. Ein Schuldner, der zur Erfüllung einer Verbindlichkeit auf ein vom Gläubiger angegebenes Bankkonto zahlt, leistet nicht an die Bank, sondern an den Gläubiger. Die Bank wird in einem solchen Fall nur als Zahlstelle des Gläubigers tätig. Hieran ändert sich auch nichts, wenn der Gläubiger seine Ansprüche gegen den Schuldner an die Bank abgetreten hat, solange dem Schuldner die Abtretung nicht bekannt ist. Die Bank ist vor Offenlegung der Zession nicht als Leistungsempfängerin anzusehen, so daß dem Vorbehaltlieferanten gegen die Bank kein Bereicherungsanspruch gemäß § 816 Abs. 2 BGB zusteht.
2. Ein Anspruch des Vorbehaltlieferanten gegen die geschäftskontoführende Bank des von ihm belieferten Schuldners ergibt sich auch nicht aus Eingriffskondiktion gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB. In der Verrechnung der Zahlungen der Drittschuldner mit dem Schuldensaldo des Geschäftskontos des Schuldners liegt kein Eingriff in das Vermögen des Vorbehaltlieferanten, sondern eine Leistung des Schuldners an die Bank auf die bestehenden Verbindlichkeiten.